

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
im Gebiet der Gemeinde Reiskirchen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
im Gebiet der Gemeinde Reiskirchen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Reiskirchen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Steuergegenstände.

**§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Nutzung bzw. den Besuch der im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen für

1. Striptease-Vorführungen, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;

**§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der in § 2 genannten Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) In den Fällen des § 2 Ziffer 1 und 2 ist derjenige Veranstalter, der die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat.
- (3) In den Fällen des § 2 Ziffer 3 gilt derjenige als Veranstalter, der die Flächen zur Vergnügung stellt.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

### § 4 Besteuerung nach Teilnahmeentgelten

- (1) Die Besteuerung richtet sich bei Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1-3 nach dem Teilnahmeentgelt. Teilnahmeentgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, schätzt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 3 unter Würdigung aller Umstände.
- (2) Für Einrichtungen und Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1 bis 3 beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (3) Werden für Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1-3 keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ausgegeben, hat der Veranstalter bei der Anmeldung (§§ 6, 7 Abs. 2) geeignete Nachweise über das Teilnahmeentgelt, insbesondere die jeweils gültigen Preis- und Entgeltlisten, beizufügen.
- (4) Werden für eine Veranstaltung nach § 2 Nrn. 1-3 dieser Satzung Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgegeben, müssen diese die Höhe des Teilnahmeentgelts beziffern und fortlaufend nummeriert sein. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§§ 6, 7 Abs. 2) hat der Veranstalter ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Reiskirchen vorzulegen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Reiskirchen auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Reiskirchen bis zum 15. Tag nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs einzureichen.
- (7) Die Steuer wird im Fall des Abs. 4 nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

### § 5 Besteuerung nach der Größe der benutzen Räume und Flächen

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1-3 ist die Steuer nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben, wenn
  1. kein Teilnahmeentgelt erhoben wird,
  2. keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ausgegeben werden und das Teilnahmeentgelt nicht nach § 4 Abs. 3 erklärt wird.

Die Veranstaltungsfläche bemisst sich nach der Gesamtfläche der für die Teilnehmer der Veranstaltung benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen (z.B. Foyers, Vorräume). Kleiderablagen, Toilettenräume und vergleichbare Nebenräume bleiben außer Ansatz. Für Veranstaltungen im Freien gilt Entsprechendes.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche für Veranstaltungen
  - a) in geschlossenen Räumen 6,00 Euro
  - b) im Freien 0,50 Euro
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anmeldung (§§ 6, 7 Abs. 2) Angaben zur Veranstaltungsfläche zu machen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Gemeinde Reiskirchen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

- (4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 6 Anzeigepflichten, Vordrucke**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 2 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Gemeindevorstand mitzuteilen.
- (2) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde Reiskirchen kann für die Abgabe von Steueranmeldungen amtliche Vordrucke bestimmen.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Die Gemeinde Reiskirchen ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 6 Abs. 3) einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Reiskirchen eingegangen ist.
- (3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungs- und Erklärungs-pflichten nicht nachkommt.

#### **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde Reiskirchen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Belege zu verlangen.

#### **§ 9 Datenschutz**

Für die Erhebung der Steuer verarbeitet die Gemeinde Reiskirchen folgende Daten und speichert sie in automatisierten Dateien:

1. Name und Anschrift des Steuerpflichtigen,
2. ggfls. Name und Anschrift von Zustellungsbevollmächtigten, Zahlungsbeauftragten, des Beauftragten für das Lastschriftverfahren,
3. Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen nach §§ 4 und 5.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung stattfindende Veranstaltungen nach § 2 sind bis zum Ablauf des 15. auf das Inkrafttreten folgenden Tages anzumelden.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.12.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen

Siegel

Reiskirchen, den 14.12.2017

gez.....  
Kromm  
(Bürgermeister)